

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Dr. Alexander S. Neu, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/32489 –**

### Das Scheitern des Krieges der Bundesregierung in Afghanistan

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Für die Beteiligung der Bundeswehr an den Einsätzen „International Security Assistance Force“ (ISAF), „Operation Enduring Freedom“ (OEF) und „Resolute Support Mission“ (RSM) in Afghanistan wurden durch den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) von 2001 bis zum 31. Dezember 2020 insgesamt rund 12,2 Mrd. Euro an einsatzbedingten Zusatzausgaben geleistet. Dagegen wurden von 2001 bis 2020 insgesamt lediglich rund 425 Mio. Euro für Maßnahmen der humanitären Hilfe bereitgestellt (Bundestagsdrucksache 19/28361, Antwort zu Frage 14 f.).

Noch am 25. Februar 2021 ließ sich die Bundesregierung die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte am NATO-geführten Einsatz Resolute Support für die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in Afghanistan durch den Deutschen Bundestag bestätigen, wobei nur die Fraktion DIE LINKE. geschlossen gegen eine Fortsetzung stimmte (Plenarprotokoll 19/218).

Und das, obwohl spätestens die „Afghanistan Papers“ der „Washington Post“, die die Herausgabe der Dokumente erst einklagen musste, 2019 schonungslos aufzeigten, in welchem Ausmaß die Öffentlichkeit über das Desaster in Afghanistan getäuscht und belogen wurde. Kein einziger der Generäle oder hohen Beamten glaubte demnach während seines Einsatzes tatsächlich an einen positiven Verlauf des Krieges in Afghanistan oder gar an einen Sieg. Trotzdem behaupteten sie alle öffentlich das Gegenteil (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-papers-wie-die-usa-ihr-militaerisches-desaster-schoenredeten-a-1300810.html>).

Die Bundesregierung hat seit Beginn des internationalen Militäreinsatzes in Afghanistan vor knapp 20 Jahren den Export von Kriegswaffen und anderen Rüstungsgütern für mehr als 418 Mio. Euro in das Land genehmigt. Der weitaus größte Teil soll an die Streitkräfte der NATO-Verbündeten, an Botschaften oder an die Vereinten Nationen geliefert worden sein, darunter Panzer, gepanzerte Fahrzeuge sowie Handfeuerwaffen wie Gewehre und Maschinenpistolen (dpa vom 22. August 2021). In der laufenden Legislaturperiode war Afghanistan mit 29,8 Mio. Euro unter den zehn größten Empfängern deutscher Rüstungsgüter unter der Ländergruppe „Entwicklungsländer“ (Schriftliche Frage 42 auf Bundestagsdrucksache 19/32038).

Deutsche Kriegswaffen haben in erster Linie die Kanadier, aber auch die niederländischen oder ungarischen Streitkräfte in Afghanistan erhalten. Nur etwa ein Zehntel sei für afghanische Empfänger erteilt worden. Dabei habe es sich vor allem um besonders geschützte Fahrzeuge, Minenräumgeräte, verstärkte Container und Schutzausrüstung wie Splitterschutzwesten oder Helme sowie Kommunikationsgeräte gehandelt. Die letzten Ausfuhrerlaubnisse wurden noch im Jahr 2021 erteilt: Es ging um besonders geschützte Geländewagen für die NATO und den Internationalen Währungsfonds (IWF) im Wert von zusammen 2,8 Mio. Euro (dpa vom 22. August 2021).

Allerdings hatte die Bundesregierung 10 000 Pistolen P1 aus Bundeswehrbeständen als Länderabgabe an die Afghan National Security Forces (Afghan National Army/ANA und Afghan National Police/ANP) übergeben. Die Übergabe in Kabul erfolgte am 24. Januar 2006 vom deutschen militärpolitischen Berater an das afghanische Innenministerium. Die Verteilung erfolgte jeweils hälftig an die ANA und die ANP. Der afghanische Innenminister hatte, neben dem afghanischen Verteidigungsminister, die Einhaltung des Endverbleibs zugesichert. Was aus den Waffen nach der Machtübernahme der militant-islamistischen Taliban geworden ist, ist dem Bundesministerium nicht bekannt (Schriftliche Frage 53 auf Bundestagsdrucksache 19/32251). 2009 wurde jedoch bereits bekannt, dass deutsche Pistolen aus Bundeswehrbeständen auf dem Schwarzmarkt in Afghanistan und Pakistan gehandelt würden, darunter Waffen aus einer Lieferung des Bundesministeriums der Verteidigung von 10 000 Pistolen an die afghanischen Sicherheitskräfte ([https://ruestungsexport.info/user/pages/04.laenderberichte/pakistan/2021\\_Pakistan.pdf](https://ruestungsexport.info/user/pages/04.laenderberichte/pakistan/2021_Pakistan.pdf), S. 38).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkungen der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

1. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass deutsche Pistolen aus Bundeswehrbeständen auf dem Schwarzmarkt in Afghanistan und Pakistan gehandelt wurden, darunter Waffen aus einer Lieferung des Bundesverteidigungsministeriums von 10 000 Pistolen an die afghanischen Sicherheitskräfte (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/armeebestaende-schwarzmarkt-boom-fuer-bundeswehrpistolen-in-afghanistan-a-654529.html>)?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

2. Wie bewertet die Bundesregierung ihre Aussage, dass „[m]it der Übergabe [...] die Verantwortung der Bundesregierung für den innerstaatlichen Verbleib der Waffen“ endet (Bundestagsdrucksache 17/492, Frage 32) vor dem Hintergrund, dass Waffen aus der Lieferung des Bundesverteidigungsministeriums von 10 000 Pistolen P1 auf dem Schwarzmarkt in Afghanistan gehandelt wurden?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 17/492 wird verwiesen. Die Antwort hat weiterhin Bestand.

3. Ist die Antwort auf die Schriftliche Frage 53 auf Bundestagsdrucksache 19/32251 so zu verstehen, dass im Rahmen der Ausstattungshilfe seit 2006 keine militärische Ausrüstung an afghanische Polizei- und Armeeeinheiten geliefert wurde?

Wenn nein, welche militärische Ausrüstung ist seit Übergabe der 10 000 Pistolen P1 geliefert worden (bitte entsprechend den Jahren einschließlich Anzahl, Wert und Bezeichnung der Ausrüstungsgüter auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, dass im Rahmen der Ausstattungshilfe militärische Ausrüstung an afghanische Polizei- und Armeeeinheiten geliefert wurde. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 17/492 verwiesen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Ausstattungshilfeprogramm der Bundesregierung die Lieferung von Waffen und Munition, Maschinen und Geräten zu deren Herstellung sowie Ausbildung im Umgang mit diesen ausschließt.

4. Ist die Antwort auf die Schriftliche Frage 53 auf Bundestagsdrucksache 19/32251 so zu verstehen, dass seit der Länderabgabe von 10 000 Pistolen P1 keine weiteren Länderabgaben an afghanische Polizei- und Armeeeinheiten stattgefunden haben?

Wenn nein, welche militärische Ausrüstung ist seit Übergabe der 10 000 Pistolen P1 geliefert worden (bitte entsprechend den Jahren einschließlich Anzahl, Wert und Bezeichnung der Ausrüstungsgüter auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu weiteren Länderabgaben militärischer Ausrüstung seit der Übergabe der 10.000 Pistolen P1 an afghanische Polizei- und Armeeeinheiten vor.

5. Ist die Bundesregierung nach wie vor der Auffassung, dass durch den deutschen militärischen Beitrag im Rahmen der NATO-Mission Resolute Support die Leistungsfähigkeit der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte an den Standorten Masar-e Scharif und Kundus zur selbstständigen Wahrnehmung von Sicherheitsverantwortung weiter gesteigert werden konnte (Bundestagsdrucksache 19/26916, S. 5)?

Auf die Bundestagsdrucksache 19/26916 wird verwiesen.

Die Bundesregierung steht weiterhin zu den Aussagen in der Bundestagsdrucksache

6. Wurden seit 2001 Exportgenehmigungen für Rüstungsgüter (Reexport, Sammelausfuhren) für das Endempfängerland Afghanistan erteilt?

Wenn ja, für welche Rüstungsgüter (bitte für Reexporte und Sammelausfuhren getrennt entsprechend den Jahren mit Angabe der Güterbeschreibung und Wert auflisten; für 2021 bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

7. Sofern Reexport- und Sammelausfuhrgenehmigungen seit 2001 erteilt wurden, in welchen der zu Frage 6 aufgelisteten Fälle war der Empfänger das Innenministerium oder das Verteidigungsministerium Afghanistans?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Im genannten Zeitraum wurde im Jahr 2012 die Zustimmung für einen Reexport für ein Gut mit der Ausfuhrlistenposition A00171 (Ausfuhrliste – Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) mit einem Wert von 0 Euro für die afghani-

sche Regierung erteilt. Sammelgenehmigungen für Unternehmen betreffend Afghanistan wurden nur in zwei Fällen erteilt und dienten der Unterstützung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr im Einsatzgebiet. Die hierneben bestehenden Sammelgenehmigungen für die Aufgabenausübung Bediensteter deutscher Behörden im Ausland (z. B. Bundeswehr) betreffen eine Vielzahl von Ländern, hierunter auch Afghanistan.

8. Welche handelsüblichen Fahrzeuge hat die Bundesregierung in den letzten zehn Jahren an die afghanischen Sicherheitskräfte abgegeben (Bundestagsdrucksache 19/31268, Antwort zu Frage 4; bitte nach Jahren unter Angabe der Anzahl, Hersteller, Bezeichnung bzw. des Fahrzeugtyps und Wertes auflisten)?

Es wurden 56 handelsübliche PKW (Mercedes Benz, Volkswagen, Toyota, Nissan) mit einem Gesamtwert von 387.000 Euro (gemäß Bewertung der DEKRA Stand August 2021) und fünf handelsübliche Sonderfahrzeuge (Gabelstapler Linde, STILL) mit einem Gesamtwert von 66.000 Euro (gemäß Bewertung der DEKRA Stand August 2021) an das afghanische Verteidigungsministerium zur Nutzung für die Streitkräfte abgegeben.

9. Hat die Bundesregierung mit den Ländern, die wie Kanada, die Niederlande oder Ungarn in Afghanistan für ihre Streitkräfte deutsche Rüstungsgüter erhalten haben, Kontakt aufgenommen, um den Endverbleib dieser Rüstungsexporte beim Endverwender zu prüfen, oder wird sie diesbezüglich zu diesen Ländern Kontakt aufnehmen?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis konnte der Endverbleib aller Rüstungsexporte geprüft werden?

Wenn nein, hat es für die Bundesregierung keine Relevanz, ob sich die Rüstungsexporte an die in Afghanistan belieferten Streitkräfte noch beim Endverwender befinden?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse, dass aus Deutschland an die genannten Streitkräfte gelieferte Rüstungsgüter nicht mehr im Besitz dieser Streitkräfte wären.

10. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass entsprechend Kommentaren in Medienberichten der Afghanistan-Krieg nicht nur einfach auf falschen Annahmen aufgebaut, sondern aufgrund einer bewussten Desinformationsstrategie mehrerer US-Regierungen geführt wurde (<https://www.derstandard.de/story/2000128913211/afghanistan-und-die-taliban-zerbrochene-illusion>)?

Der Bundesregierung liegen keinerlei Anhaltspunkte im Sinne der Fragestellung vor. Sie teilt die angeführte Einschätzung zur Informationsstrategie der Vereinigten Staaten von Amerika nicht.

11. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Verbleib des 2017 genehmigten Exports von Flugkörperabwehrsystemen für Luftfahrzeuge und Teilen für Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004) an Afghanistan (Rüstungsexportbericht 2017, S. 89)?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse, dass die fragegegenständlichen Rüstungsgüter in die Hände der Taliban gefallen wären.

12. Ist die Bundesregierung nach wie vor der Auffassung, dass das deutsche zivile Engagement zur Entstehung eines demokratisch kontrollierten Staatswesens, das sich zur Wahrung universeller Menschenrechte bekennt, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, zum Zugang zu Bildung sowie insbesondere zur Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern hat beitragen können (Bundestagsdrucksache 19/26916, S. 5)?

Aus Sicht der Bundesregierung hat das zivile Engagement der Bundesregierung in Afghanistan zu Fortschritten im Sinne der Fragestellung beigetragen. Das Auswärtige Amt, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung planen, das zivile Engagement der Bundesregierung in Afghanistan von 2013 bis 2021 ressortgemeinsam extern evaluieren zu lassen. Die Vorbereitungen hierfür haben bereits begonnen. Die europaweite Ausschreibung/Beauftragung soll zeitnah erfolgen. Das Bundesministerium der Verteidigung begleitet diese Evaluierung mit Blick auf die zivil-militärischen Schnittstellen.

13. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die aktuelle Situation der Angehörigen des 209. und des 217. Korps der afghanischen Armee an den Standorten Masar-e Scharif und Kunduz, deren Ausbildung und Beratung Hauptauftrag der Bundeswehr war (Bundestagsdrucksache 19/26916, S. 7)?

Die Bundesregierung hat aktuell keine eigenen Kenntnisse im Sinne der Fragestellung.

14. Bleibt die Bundesregierung bei ihrer Auffassung, dass die Spezialkräfte des afghanischen Innenministeriums, zu deren Ausbildung und Beratung die Bundeswehr einen Beitrag geleistet hatte, im Februar 2021 die volle Einsatzbereitschaft erreicht hatte (Bundestagsdrucksache 19/26916, S. 7)?

Auf die Bundestagsdrucksache 19/26916 wird verwiesen.

Die in der Bundestagsdrucksache getätigte Aussage wird unverändert aufrechterhalten.

15. Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung darüber, dass die Machteroberung der Taliban im Rahmen einer großangelegten Invasion erfolgte, die sich neben den Taliban aus Planung und logistischer Unterstützung aus Pakistan und mindestens 10 000 bis 15 000 internationalen Terroristen – überwiegend Pakistaner – zusammengesetzt habe (Reuters vom 1. September 2021)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Darüber hinaus beteiligt sich die Bundesregierung nicht an Spekulationen im Rahmen der Berichterstattung in der Presse.

16. Teilt die Bundesregierung aus ihrer Kenntnis (auch nachrichtendienstlicher) die Auffassung ehemaliger afghanischer Regierungsvertreter und US-Experten, die wiederholt eine Unterstützung Pakistans für die Taliban als ein Faktor beim Wiedererstarken der radikalen Islamisten bezeichnet haben (Reuters vom 1. September 2021)?

Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus für ihr Verhältnis zu Pakistan?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage für den Monat August 2021 8-164 wird verwiesen.

17. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass die Spezialeinheit „Badri 313“ der Taliban über einige der am besten ausgebildeten und ausgerüsteten Kämpfer in Afghanistan verfügen soll und diese zumindest eine Grundausbildung in Pakistan bekommen haben sollen (AFP vom 31. August 2021)?

Die Taliban verfügen seit einigen Jahren über besonders ausgebildete, spezialisierte Einheiten, die sogenannten Red Units. Zu den spezialisierten Einheiten zählt auch die Badri 313. Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, wo konkret die einzelnen Kämpfer der Einheit ausgebildet wurden.

18. Bei welchen konkreten Projekten zum Thema Grenzmanagement und zur Extremismusprävention hat der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas Pakistan Unterstützung zugesagt (AFP vom 31. August 2021; bitte entsprechend den beiden Themen die Projekte einschließlich Projektziel und Fördervolumen auflisten)?

Zusagen zu konkreten Projekten wurden anlässlich der Reise von Bundesminister Heiko Maas nach Pakistan nicht getroffen.

19. Welche Projekte im Bereich des Grenzmanagements unterstützt die Bundesregierung aktuell, und welche sollen fortgeführt werden (<https://twitter.com/AuswaertigesAmt/status/1432626560226496512>; bitte entsprechend den beiden Themen die Projekte einschließlich Projektziel und Fördervolumen auflisten)?

Bundesminister Heiko Maas erwähnte das Grenzmanagement in allgemeiner Form als mögliches Feld der Zusammenarbeit mit Pakistan, um im allgemeinen Sinne auf Deutschlands Engagement in der Region und in Pakistan hinzuweisen.

20. Teilt die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis die Auffassung der Fragesteller, dass das afghanische Hoheitsgebiet, insbesondere die Gebiete, die von den Taliban kontrolliert werden, zur Beherbergung und Ausbildung von Terroristen und zur Planung terroristischer Handlungen benutzt wird (Resolution 1267 (1999) des UN-Sicherheitsrates vom 15. Oktober 1999), so dass die aktuelle Resolution 2593 (2021) des UN-Sicherheitsrates vom 30. August 2021 fordert, das afghanische Hoheitsgebiet nicht zur Bedrohung oder zum Angriff auf ein Land zu nutzen, Terroristen Unterschlupf zu gewähren oder auszubilden oder terroristische Handlungen zu planen oder zu finanzieren, und erneut darauf hinweist, wie wichtig es ist, den Terrorismus in Afghanistan zu bekämpfen?

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.\* Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu den Fähigkeiten und Möglichkeiten sowie der Erkenntnislage des Bundesnachrichtendienstes (BND) einem nicht eingrenzba- ren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen.

Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Auf die „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.\*

21. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass die „East Turkestan Islamic Movement“ (ETIM), die unter anderem die UN als Terrorgruppe deklariert hat ([https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/1267/aq\\_sanctions\\_list/summaries/entity/east-ern-turkistan-islamic-movement](https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/1267/aq_sanctions_list/summaries/entity/east-ern-turkistan-islamic-movement)), von den Taliban ausgebildet und bei ihren terroristischen Handlungen unterstützt wird (<https://www.reuters.com/article/usa-afghanistan-china-idDEKBN1FS2HI>)?
22. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass die ETIM in Afghanistan insbesondere in den Provinzen Badakhshan, Kunduz und Takhar operiert und mit den Gruppen Islamischer Dschihad, Lashkar-e-Islam und Tehrik-e Taliban Pakistan zusammenarbeitet ([https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s\\_2020\\_717.pdf](https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s_2020_717.pdf), S. 16)?

Die Fragen 21 und 22 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Darüber hinaus beteiligt sich die Bundesregierung nicht an Spekulationen im Rahmen der Berichterstattung in der Presse.

\* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

23. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Russland und China ausdrücklich die Aufnahme des „Islamischen Staates“ (ISIL) und der ETIM in die Resolution 2593 (2021) des UN-Sicherheitsrates vom 30. August 2021 gefordert haben (<https://www.thehindu.com/news/national/unsc-resolution-on-taliban-serves-indias-interest/article36198479.ece>)?
24. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Aufnahme der Terrororganisationen ISIL und ETIM in die Resolution durch die Verfasser, Großbritannien, Frankreich, USA und Irland, abgelehnt wurde (<https://news.un.org/en/story/2021/08/1098802>)?
- Wenn ja, hat die Bundesregierung Kenntnis über die Gründe der Ablehnung?

Fragen 23 und 24 werden zusammen beantwortet.

Über den Verlauf der Verhandlungen liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Laut dem öffentlichen Sitzungsprotokoll vom 30. August 2021 haben Russland und China dies entsprechend der in den Fragen enthaltenen Quellen dargestellt.